

Freiburg im Breisgau, den 30. April 2019

Inhalt: Statut für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg. — Dienstordnung für die Dekane in der Erzdiözese Freiburg. — Leitlinien zum Einsatz von Dekanatsreferentinnen und Dekanatsreferenten in der Erzdiözese Freiburg. — Statistik Kinder- und Jugendarbeit 2019. — Jahresversammlung für 2018 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg. — Neuer Theologischer Kurs in der Region Odenwald-Tauber 2019-2022. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Entpflichtungen. – Missionen für die Katholiken anderer Muttersprache. – Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

Erzbistum Freiburg

Nr. 57

Statut für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Dekanat

1.1 Stellung

- § 1 Rechtliche Stellung
- § 2 Errichtung, Veränderung und Aufhebung

1.2 Aufgaben

- § 3 Grundsätze
- § 4 Pastoralplanung und Kooperation
- § 5 Arbeitsweise
- § 6 Ausbildung, Fort- und Weiterbildung
- § 7 Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsarbeit
- § 8 Ökumene und interreligiöser Dialog

2. Verantwortliche im Dekanat

2.1 Dekan

- § 9 Stellung
- § 10 Aufgaben des Dekans
- § 10a Weisungen
- § 10b Durchsetzung von Weisungen
- § 11 Visitationen
- § 12 Dekanatsrat, Dienstgespräche, Zielvereinbarungsgespräche, Arbeitsgemeinschaften
- § 13 Grundsätze der Bestellung
- § 14 Votum
- § 15 Eignung
- § 16 Verfahren

- § 17 Amtseinführung
- § 18 Beendigung des Amtes

2.2 Stellvertretender Dekan und Dekanatsreferent

- § 19 Stellvertretender Dekan
- § 20 Dekanatsreferentin/Dekanatsreferent
- § 21 Schuldekanin/Schuldekan
- § 22 Beauftragte für besondere Seelsorgeaufgaben
- § 23 Jugendreferentin/Jugendreferent

3. Gremien, Konferenzen und Treffen der hauptberuflich in der Pastoral Tätigen

- § 24 Dekanatsleitungsteam
- § 25 Dekanatskonferenz
- § 26 Treffen der einzelnen pastoralen Dienste

4. Dekanatsrat

- § 27 Aufgaben

5. Dekanatsverwaltung

- § 28 Allgemeines
- § 29 Finanzen
- § 30 Kassen- und Rechnungsführung
- § 31 Sonderregelung für einzelne Dekanate
- § 32 Kirchliche Aufsicht

6. Schlussbestimmungen

- § 33 Inkrafttreten

Präambel

Grundlage der pastoralen Arbeit auf der Ebene des Dekanats sind die Prinzipien der Solidarität, der Subsidiarität und der Kollegialität als Ausdruck eines kooperationsbereiten und gemeinsam getragenen Dienstes. Die Verantwortung aller Gläubigen erwächst aus Taufe und Firmung und wird in der Eucharistie beständig gestärkt.

1. Dekanat

1.1 Stellung

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Das Dekanat ist eine pastorale Einheit der mittleren Ebene auf einem bestimmten Gebiet. Die Dekanate als Zusammenschlüsse der in Seelsorgeeinheiten zusammengefassten Pfarreien sind nach kirchlichem Recht als Öffentliche Juristische Personen nach cann. 116, 117 und 374 § 2 CIC errichtet.

(2) Die Dekanate sind nach staatlichem Recht auf Antrag des Ordinarius als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt (§§ 24, 24a Absatz 1 KiStG). Als Körperschaften des öffentlichen Rechts führen sie die Bezeichnung „Dekanatsverband“.

§ 2

Errichtung, Veränderung und Aufhebung

(1) Die Errichtung und Aufhebung eines Dekanats sowie die Veränderung seiner Grenzen erfolgt durch den Erzbischof. Der Erzbischof fällt seine Entscheidung nach Anhörung des Priesterrates und der betroffenen kirchlichen und staatlichen Gremien und Stellen.

(2) Die räumliche Abgrenzung eines Dekanats wird aufgrund seelsorglicher und verwaltungsmäßiger Erfordernisse entsprechend dem religiösen, kulturellen, wirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Zusammenhang eines Gebietes vorgenommen. Dabei werden die Grenzen staatlicher Verwaltungseinheiten und kommunaler Gebietskörperschaften angemessen berücksichtigt.

1.2 Aufgaben

§ 3

Grundsätze

(1) Dem Dekanat kommen im Sinne der gemeinsamen Orientierung und Abstimmung pastoraler Ziele und somit im Sinne der Ressourcenorientierung Aufgaben zu, die die untere Ebene des pastoralen Handelns nicht oder nur schwer erfüllen kann bzw. für deren Umsetzung es eines größeren Raumes bedarf.

(2) Das Dekanat erfüllt seine Aufgaben im Auftrag des Erzbischofs. Rechtliche Grundlagen bei der Erfüllung seiner Aufgaben sind für das Dekanat das allgemeine kirchliche sowie das diözesane Recht, insbesondere dieses Statut sowie die Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist das Dekanat auf enge Zusammenarbeit mit den diözesanen Stellen, Verbänden, Stiftungen und Werken angewiesen, die ihrerseits gehalten sind, ihre Planungen und Aktivitäten mit dem Dekanat abzustimmen.

(4) Die Zuständigkeit für die Dekanate und Dekane liegt beim Generalvikar; insbesondere führt er die Dekane in ihr Amt ein, führt mit ihnen die Zielvereinbarungsgespräche, moderiert die Dienstgespräche, führt ein jährliches Dienstgespräch mit den Dekanatsreferentinnen/Dekanatsreferenten nimmt Stellung zu den Pastorkonzeptionen der Dekanate und visitiert die Dekanate. Das Nähere ist in den entsprechenden Vorschriften dieses Statuts, in der Dienstordnung für die Dekane in der Erzdiözese Freiburg sowie in den Leitlinien zum Einsatz von Dekanatsreferentinnen und Dekanatsreferenten in der Erzdiözese Freiburg geregelt. Der Generalvikar kann Aufgaben delegieren.

§ 4

Pastoralplanung und Kooperation

Im Rahmen seines Auftrages, die gemeinsame pastorale Arbeit zu fördern, kommen dem Dekanat insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. für die Verwirklichung der diözesanen Planungen, die das Dekanat und die Seelsorgeeinheiten betreffen, Sorge zu tragen;
2. pastorale Aufgaben und Schwerpunkte des Dekanats zu planen und durchzuführen;
3. für die geordnete Durchführung des Religionsunterrichts und die Wahrnehmung einer im Dekanat abgestimmten Schulpastoral mit zu sorgen;
4. Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften, die der Erfüllung der Aufgaben des Dekanats dienen, einzurichten und zu unterstützen.

§ 5

Arbeitsweise

Auf der Ebene des Dekanats sind pastorale Aufgaben zu koordinieren und es ist für eine Vernetzung der Verantwortlichen untereinander und mit diözesanen Stellen zu sorgen. Hierzu können unter Beachtung des Prinzips der Subsidiarität gehören:

1. die Arbeit der kirchlichen und kirchlich anerkannten Organisationen, Gruppen und Institutionen im Dekanat anzuregen und zu unterstützen;
2. spezielle Zielgruppen anzusprechen und für diese Initiativen zu ergreifen. Hierzu können beispielsweise ge-

hören: die Förderung der kirchlichen Jugendarbeit sowie der weltkirchlichen Verbindungen, Angebote aus den Bereichen Katechumenat, Trauerpastoral, Behindertenpastoral sowie Angebote für konfessions- und religionsverschiedene Paare;

3. mit den caritativen Einrichtungen und Diensten zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen;
4. die Seelsorge in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen mit größerem Einzugsgebiet zu sichern, sofern für diese nicht eine eigene Regelung getroffen ist;
5. die im Dekanat tätigen Ordensgemeinschaften entsprechend ihrer besonderen Sendung an der Pastoral zu beteiligen;
6. die Seelsorgestellen für die fremdsprachigen Katholiken in die Pastoral des Dekanats einzubinden und sie bei der Erfüllung ihres Auftrages zu unterstützen;
7. mit diözesanen Einrichtungen (wie Hochschulgemeinden, Bildungszentren/Bildungshäusern) und Schulen, die im Dekanat präsent sind, zu kooperieren.

§ 6

Ausbildung, Fort- und Weiterbildung

Dem Dekanat kommt in Zusammenarbeit mit den damit beauftragten diözesanen Einrichtungen eine Mitsorge für die Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Fort- und Weiterbildung der hauptberuflich in der Pastoral Tätigen zu. Hierzu gehören insbesondere:

1. Ausbildungs- sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. für Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Glaubensweitergabe sowie in liturgischen und caritativen Diensten) zu ermöglichen;
2. Kurse und Tagungen für besondere Zielgruppen (z. B. Brautleute, spezielle Berufsgruppen, altersbezogene Gruppen) zu veranstalten;
3. Fort- und Weiterbildung der Priester, der Ständigen Diakone, der hauptberuflichen pastoralen und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der diözesanen Ordnungen anzuregen und zu ermöglichen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen anderer Stellen zu unterstützen;
4. Bildungsangebote kirchlicher Einrichtungen anzuregen und zu koordinieren.

§ 7

Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsarbeit

Auf der Ebene des Dekanats sind Möglichkeiten wahrzunehmen, den Dienst der Kirche in der Öffentlichkeit bewusst zu machen und die Interessen der Kirche in Staat und Gesellschaft zur Geltung zu bringen. Hierzu gehören insbesondere:

1. mit den staatlichen und kommunalen Behörden der mittleren Ebene Kontakte zu pflegen und zusammenzuarbeiten;
2. für Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen zu sorgen, dies in Zusammenarbeit mit dem Referat Kommunikation im Erzbischöflichen Ordinariat.

§ 8

Ökumene und interreligiöser Dialog

(1) Das Dekanat fördert die ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Dekanat. Es regt Gespräche und Initiativen, die dem gegenseitigen Verständnis dienen, an, unterstützt Gruppen und Gemeinschaften, die sich um die Ökumene sorgen, insbesondere die ACK, und achtet nach Möglichkeit auf ein gemeinsames ökumenisches Reden und Handeln.

(2) Das Dekanat regt Maßnahmen, die den Dialog mit nichtchristlichen Glaubensgemeinschaften unterstützen, an und führt diese bei Bedarf durch.

2. Verantwortliche im Dekanat

2.1 Dekan

§ 9

Stellung

(1) Der Erzbischof ernennt einen Priester zum Leiter des Dekanats (can. 553 CIC). Dieser trägt als Dekan gemäß dem allgemeinen und diözesanen Kirchenrecht und im Rahmen der ihm übertragenen Vollmachten und gegebenen Weisungen die Hirtensorge des Erzbischofs mit. Er vertritt den Erzbischof im Dekanat und trägt die Anliegen des Dekanats dem Erzbischof vor.

(2) Der Dekan vertritt das Dekanat, die Stellvertretung ist in § 19 geregelt.

(3) Die rechtliche Vertretung des Dekanatsverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmt sich nach den Vorschriften der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO IV).

(4) Der Dekan leitet in der Regel als Pfarrer eine Seelsorgeeinheit innerhalb des Dekanats. In seiner Stellenum-schreibung werden die anteiligen Aufgaben des Dekans in dieser Funktion bzw. als Leitender Pfarrer mit dem Erzbischöflichen Ordinariat vereinbart. Der vereinbarte Anteil für die Dekane-Aufgaben wird vom Erzbischöflichen Ordinariat bei der Personalbesetzung für die untere pastorale Ebene berücksichtigt. Ist der Dekan ausnahmsweise nicht Pfarrer der Seelsorgeeinheit, nimmt er **in der Regel** pfarrliche Rechte „in solidum“ wahr.

§ 10 Aufgaben des Dekans

Die Aufgaben des Dekans richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere can. 555 CIC, nach diesem Statut sowie nach der Dienstordnung für die Dekane in der Erzdiözese Freiburg.

§ 10a Weisungen

(1) Zur Erfüllung sämtlicher Aufgaben nach diesem Statut sowie nach der Dienstordnung für die Dekane kann der Dekan Weisungen erteilen.

(2) Eine Weisung, die mündlich oder in Textform erfolgen kann, ist die verbindliche Anordnung eines hinreichend bestimmten Tuns oder Unterlassens. Die Weisung soll eine Begründung enthalten und kann mit einer angemessenen Erledigungsfrist verbunden werden.

(3) Bedenken gegen die nach kirchlichem oder weltlichem Recht erforderliche Rechtmäßigkeit einer Weisung des Dekans haben die Adressaten der Weisung unverzüglich diesem gegenüber geltend zu machen. Wird die Weisung aufrechterhalten, haben sich die Adressaten, wenn die Bedenken fortbestehen, an das Erzbischöfliche Ordinariat zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Adressaten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Adressaten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(4) Entsprechend Absatz 3 ist zu verfahren, wenn Bedenken bestehen, die Weisung verstoße gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre. Weisungen, welche schwerwiegende Verstöße insbesondere im Sinn von Art. 5 Absatz 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zum Inhalt haben, dürfen in keinem Fall ausgeführt werden.

§ 10b Durchsetzung von Weisungen

(1) Erfüllt der Adressat eine im Sinn von § 10a ordnungsgemäße Weisung nicht oder nicht rechtzeitig, hört der Dekan den Betroffenen unverzüglich an. Sofern aus dringenden pastoralen Gründen keine Änderung oder Aufhebung der Weisung geboten ist, fordert der Dekan den Adressaten abermals zur ggf. sofortigen Befolgung auf.

(2) Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Dekans, je nach Schwere der Pflichtverletzung das Erzbischöfliche Ordinariat zu informieren und personalrechtliche Maßnahmen anzuregen.

(3) Folgt das Erzbischöfliche Ordinariat der Anregung des Dekans nicht, hat der Dekan Anspruch auf eine ausführliche Begründung der Entscheidung.

§ 11 Visitationen

(1) Der Generalvikar visitiert in regelmäßigen Abständen die Dekanate.

(2) Der Dekan visitiert im Auftrag des Ordinarius die Seelsorgeeinheiten und ihre Pfarreien (cann. 396 - 398 CIC i. V. m. can. 555 § 4 CIC).

(3) Der Visitationsauftrag des Dekans erstreckt sich auch auf die Seelsorgestellen für die Gemeinden anderer Muttersprachen, die im Dekanat ihren Dienstsitz haben. Dabei handelt der Dekan in Absprache mit den für diese Seelsorgestellen sowie für die Visitationen zuständigen Referenten im Erzbischöflichen Ordinariat.

(4) Das Nähere regelt die Visitationsordnung der Erzdiözese.

§ 12 Dekanatsrat, Dienstgespräche, Zielvereinbarungsgespräche, Arbeitsgemeinschaften

(1) Der Dekan ist gemäß der Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg kraft Amtes Mitglied des Vorstandes des Dekanatsrates. Das Nähere zu seinem Zusammenwirken mit dem Dekanatsrat ergibt sich aus diesem Statut und aus der Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg.

(2) Die Dekane werden in der Regel zweimal im Jahr vom Generalvikar zu einem Dienstgespräch mit dem Erzbischof eingeladen. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, können sich jedoch bei Vorliegen gewichtiger Gründe im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat durch den Stellvertretenden Dekan vertreten lassen.

(3) In der Regel einmal im Jahr lädt das Erzbischöfliche Ordinariat zu Dienstgesprächen auf regionaler Ebene mit den Dekanen ein. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Generalvikar führt die Zielvereinbarungsgespräche mit den Dekanen.

(5) Zur Beratung und Abstimmung anstehender Aufgaben sowie zur gegenseitigen Information und zum Austausch kommen die Dekane, Dekanatsreferentinnen und Dekanatsreferenten sowie die Vorsitzenden der Dekanatsräte benachbarter Dekanate gemeinsam mit der Leitung der jeweiligen Diözesanstelle des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes, welche die Moderation übernimmt, zu Arbeitsgemeinschaften zusammen. Die Zahl dieser Arbeitsgemeinschaften sowie die Art und Weise der Vernetzung regelt eine schriftliche Vereinbarung unter den jeweiligen Dekanaten.

§ 13 Grundsätze der Bestellung

(1) Der Dekan wird auf der Grundlage der Voten der in § 14 Absatz 1 genannten Personen vom Erzbischof ernannt.

(2) Der ernannte Dekan legt vor dem Ordinarius einen Amtseid ab. Bei Wiederernennung entfällt die Ablegung des Amtseids.

(3) Die Amtszeit des Dekans beträgt sechs Jahre und beginnt mit der Ernennung durch den Erzbischof. Wiederernennung ist nach erfolgtem Votum möglich.

§ 14 Votum

(1) Jeweils ein Votum abgeben können folgende Personen:

1. alle Kleriker des Dekanats bis zur Vollendung des achtzigsten Lebensjahres. Maßgeblich ist der Ort des Dienstsitzes, im Übrigen der Ort des Hauptwohnsitzes,
2. die Schuldekanin/der Schuldekan,
3. die im Dekanat eingesetzten hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitenden sowie die Jugendreferentin/der Jugendreferent, sofern diese unbefristet angestellt, nicht beurlaubt und mit mindestens 50 % der im kirchlichen Dienst vorgesehenen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind sowie
4. die Mitglieder des Vorstandes des Dekanatsrates.

(2) Wer in mehreren Dekanaten mit amtlichem Auftrag tätig ist, nimmt am Votum in dem Dekanat teil, in dem sich der Dienstsitz befindet.

§ 15 Eignung

Vorgeschlagen werden können die in der Erzdiözese inkardinierten Priester, die innerhalb des Dekanats mit amtlichem Auftrag der Erzdiözese in der Pfarrseelsorge oder kategorialen Seelsorge oder im Schuldienst tätig sind und ihr 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hiervon sind die Vikare und die Priester im Ruhestand ausgenommen. Sofern eine entsprechende Stelle im Dekanat frei ist, mit der sich die Aufgabe des Dekans verbinden lässt, können auch in die Erzdiözese inkardinierte Priester, die nicht innerhalb des Dekanats eingesetzt sind, vorgeschlagen werden. In besonderen Fällen können auch Priester anderer Diözesen oder Ordenspriester als Kandidaten benannt werden, sofern diese im aktiven Dienst stehen, mit amtlichem Auftrag der Erzdiözese im Dekanat tätig sind und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 16 Verfahren

(1) Das Erzbischöfliche Ordinariat fordert die in § 14 Absatz 1 genannten Personen in Textform zur Abgabe ihres Votums unter Bestimmung einer Ausschlussfrist auf.

(2) Die in § 14 Absatz 1 genannten Personen sind in ihrer Entscheidung frei und an keine Weisungen gebunden.

(3) Die Auswertung der Voten erfolgt durch zwei vom Erzbischof beauftragte Personen. Der Erzbischof bestimmt den Dekan unter Würdigung des Votums. Entsprechendes gilt für die Weiterführung des Amtes nach Wiederernennung. Die Ernennung des Dekans wird im Amtsblatt bekannt gegeben; das Dekanat und das Erzbischöfliche Ordinariat informieren die Öffentlichkeit über die Ernennung.

§ 17 Amtseinführung

Der Dekan wird bei seiner erstmaligen Ernennung im Auftrag des Erzbischofs, in der Regel vom Generalvikar, in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

§ 18 Beendigung des Amtes

(1) Das Amt des Dekans erlischt mit dem Ablauf seiner Amtszeit, mit Vollendung des 70. Lebensjahres, durch Eintritt in den Ruhestand, durch Annahme seines Verzichts, durch Übernahme einer Stelle außerhalb des Dekanats sowie durch Abberufung durch den Erzbischof.

(2) Der Verzicht auf das Amt des Dekans schließt die Tätigkeit bzw. das Amt, das zur Eignung (§ 15) gefordert ist, grundsätzlich mit ein. Der Erzbischof ist frei, nur einen Verzicht anzunehmen.

2.2 Stellvertretender Dekan und Dekanatsreferent

§ 19

Stellvertretender Dekan

(1) In jedem Dekanat ist ein Priester als Stellvertretender Dekan zu ernennen. Auf Antrag des Dekans kann nach Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates ein Priester als zweiter Stellvertretender Dekan entsprechend Absatz 4 bestimmt werden. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Ernennung für weitere Amtszeiten ist möglich.

(2) Der Stellvertretende Dekan vertritt den Dekan bei Verhinderung oder Abwesenheit und führt die Amtsgeschäfte des Dekans kommissarisch, wenn das Dekansamt vakant ist. Das Weitere regelt die Dienstordnung für die Dekane. Der Stellvertretende Dekan ist gemäß der Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg kraft Amtes Mitglied des Dekanatsrates.

(3) Der Stellvertretende Dekan wird entsprechend der Regelungen für den Dekan gemäß §§ 14 bis 16 bestimmt. Das Amt bekleiden können alle mit amtlichem Auftrag der Erzdiözese im Dekanat tätigen Priester, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Ausnahme der Vikare und der Priester im Ruhestand.

(4) Die Amtszeit des Stellvertretenden Dekans beginnt mit seiner Ernennung durch den Erzbischof. Hinsichtlich der Beendigung des Amtes gilt § 18 entsprechend.

§ 20

Dekanatsreferentin/Dekanatsreferent

(1) Die Erzdiözese richtet in jedem Dekanat eine Stelle für eine Dekanatsreferentin/einen Dekanatsreferenten ein. Das Nähere regeln die Leitlinien zum Einsatz von Dekanatsreferentinnen und Dekanatsreferenten in der Erzdiözese Freiburg.

(2) Die Dekanatsreferentin/der Dekanatsreferent unterstützt den Dekan bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, nimmt Aufgaben des Dekanats wahr und trägt damit Mitverantwortung für das kirchliche Leben im Dekanat, für die wachsende Kooperation im Dekanat und für die Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheiten. Die Aufgaben, die ihr/ihm im Einzelnen übertragen werden, werden vom Erzbischöflichen Ordinariat je nach örtlicher Situation und auf der Grundlage der für das Dekanat vereinbarten Pastoralplanung im Einvernehmen mit dem Dekan und der Dekanatsreferentin/dem Dekanatsreferenten in einer Stellenumschreibung festgelegt. Näheres regeln die Leitlinien zum Einsatz von Dekanatsreferentinnen und Dekanatsreferenten.

(3) Die Dekanatsreferentin/der Dekanatsreferent ist Mitglied des Dekanatsleitungsteams und nimmt gemäß der Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg mit beratender Stimme an den Sitzungen des Dekanatsrates teil.

§ 21

Schuldekanin/Schuldekan

(1) Die Schuldekanin/der Schuldekan ist im kirchlichen Auftrag verantwortlich für die ordnungsgemäße Erteilung des Religionsunterrichts an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts-, Gesamtschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in staatlicher und freier Trägerschaft im Dekanat. Der Erzbischof ernannt die Schuldekanin/den Schuldekan. Der Dekanatskonferenz wird vor der Ernennung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Näheres regelt die Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts-, Gesamtschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg.

(2) Die Schuldekanin/der Schuldekan ist gemäß der Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg kraft Amtes Mitglied des Dekanatsrates.

(3) Die Schuldekanin/der Schuldekan wird bei ihrer/seiner Tätigkeit von den Schulbeauftragten unterstützt.

(4) Das Nähere zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Schuldekanin/des Schuldekans sowie der Schulbeauftragten regelt die Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts-, Gesamtschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg.

§ 22

Beauftragte für besondere Seelsorgeaufgaben

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kategorial- und Zielgruppenpastoral können Dekanatsseelsorgerinnen/Dekanatsseelsorger bestellt werden. Sie arbeiten im Einvernehmen mit dem Dekan und werden von ihm unterstützt. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie auf eine enge Zusammenarbeit mit den betroffenen Verbänden bedacht. Über ihre Tätigkeit berichten sie dem Dekan und dem Dekanatsleitungsteam, unbeschadet etwaiger weiterer Berichtspflichten.

(2) Die Dekanatsseelsorgerinnen und Dekanatsseelsorger werden vom Dekan nach Beratung in der Dekanatskonferenz (§ 25) und im Benehmen mit den Diözesanverantwortlichen für jeweils sechs Jahre zur Ernennung vorgeschlagen. Die Ernennung erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat. Wiederernennung ist möglich.

(3) Der Dienst der Dekanatsseelsorgerinnen und Dekanatsseelsorger geschieht im Rahmen ihres dienstlichen Auf-

trages, sofern sie nicht ehrenamtlich tätig sind. Die Aufgaben und Dienste der Dekanatsseelsorgerinnen und Dekanatsseelsorger sind bei ihren Stellenumschreibungen zu berücksichtigen.

(4) Die den Dekanatsseelsorgerinnen und Dekanatsseelsorgern in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen werden auf Antrag vom Dekanat ersetzt.

§ 23

Jugendreferentin/Jugendreferent

(1) Zur Unterstützung der Jugendpastoral in den Dekanaten werden Jugendreferentinnen/Jugendreferenten eingesetzt. Mehrere Jugendreferentinnen bzw. Jugendreferenten bilden für regional benachbarte Dekanate ein Jugendpastorales Team. Sie übernehmen dabei territoriale Aufgaben für einzelne Dekanate und kategoriale Aufgaben für alle Dekanate des Zuständigkeitsgebietes. Dabei ist jedem Dekanat eine Jugendreferentin/ein Jugendreferent zugeordnet. Für jedes Jugendpastorale Team gibt es eine Leiterin bzw. einen Leiter.

(2) Die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten des Jugendpastoralen Teams haben die Aufgabe, die Jugendpastoral in den jeweiligen Dekanaten und Seelsorgeeinheiten gemäß den Grundlagen der Jugendpastoral im Erzbistum Freiburg und der jeweiligen jugendpastoralen Konzeption der beteiligten Dekanate zu unterstützen.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet das Jugendpastorale Team eng mit dem Dekan, den Dekanatsjugendseelsorgern, den Verantwortlichen in den Seelsorgeeinheiten und Verbänden, dem Dekanatsrat sowie mit weiteren Trägern der Jugendarbeit zusammen.

(4) Die/der einem Dekanat zugeordnete Jugendreferentin/Jugendreferent nimmt gemäß der Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg mit beratender Stimme an den Sitzungen des Dekanatsrates teil.

(5) Unbeschadet der im Erzbischöflichen Seelsorgeamt bestehenden Zuständigkeiten wird die Zusammenarbeit mit den Jugendreferentinnen/Jugendreferenten in einer Vereinbarung zwischen den jeweiligen Dekanaten und dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt geregelt.

3. Gremien, Konferenzen und Treffen der hauptberuflich in der Pastoral Tätigen

§ 24

Dekanatsleitungsteam

(1) In jedem Dekanat wird ein Dekanatsleitungsteam gebildet, das vom Dekan geleitet wird.

(2) Das Dekanatsleitungsteam unterstützt den Dekan in der Leitung des Dekanats. Es trägt zusammen mit ihm Sorge für die Förderung und Koordination der gemeinsamen pastoralen Tätigkeit im Dekanat, berät die laufenden Geschäfte des Dekanats und bereitet die Konferenzen und Treffen der hauptberuflich in der Pastoral des Dekanats Tätigen vor.

(3) Das Dekanatsleitungsteam setzt sich zusammen aus:

1. dem Dekan und dem Stellvertretenden Dekan bzw. den Stellvertretenden Dekanen,
2. der Dekanatsreferentin/dem Dekanatsreferenten,
3. einer gemeinsamen Vertreterin/einem gemeinsamen Vertreter der hauptberuflich Ständigen Diakone, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten.

(4) Der Dekan kann bis zu drei weitere Personen als Mitglieder in das Dekanatsleitungsteam berufen.

(5) Die Vertreterin/der Vertreter der pastoralen Berufsgruppen (Absatz 3 Ziffer 3) werden von diesen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre und soll mit der Lage der Amtszeit des Dekans (§ 13 Absatz 3) übereinstimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Das Dekanatsleitungsteam trifft sich regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand des Dekanatsrates unter der Leitung des Dekans zum Erfahrungsaustausch und zur Abstimmung der pastoralen Aufgaben auf der Ebene des Dekanats. Darüber hinaus wird die/der Vorsitzende des Dekanatsrates, oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes in der Regel zu allen Sitzungen des Dekanatsleitungsteams eingeladen; dies gilt nur, sofern keine Mitgliedschaft nach Absatz 4 besteht.

§ 25

Dekanatskonferenz

(1) Regelmäßig findet die gemeinsame Dekanatskonferenz aller Priester, hauptberuflich in der Pastoral des Dekanats tätigen Diakone und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten statt. Die Schuldekanin/der Schuldekan, die Bezirkskantorin/der Bezirkskantor, die Geschäftsführenden bzw. eine Vertreterin/ein Vertreter des Vorstandes der betroffenen örtlichen Caritasverbände sowie weitere Referentinnen/Referenten, die Aufgaben im Dekanat wahrnehmen, können eingeladen werden. Regelmäßig eingeladen wird die/der Vorsitzende des Dekanatsrates bzw. ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

(2) Die Dekanatskonferenzen werden vom Dekan geleitet. Bei der Vorbereitung wird er vom Dekanatsleitungsteam unterstützt.

(3) Die Dekanatskonferenzen beraten die pastorale Arbeit im Dekanat, legen im Zusammenwirken mit dem Dekanatsrat deren Ziele fest und beschließen pastorale Schwerpunkte im Rahmen der diözesanen Pastoral. Sie dienen so der Verständigung auf pastorale Grundentscheidungen auf der Ebene des Dekanats.

(4) Eine der Dekanatskonferenzen wird jährlich als Herbstkonferenz durchgeführt, die ein bis eineinhalb Tage dauert. Die Herbstkonferenz behandelt das ihr vom Erzbischöflichen Ordinariat gestellte Thema.

(5) Die Teilnahme an den Dekanatskonferenzen ist für die Priester im aktiven Dienst, die hauptberuflichen Ständigen Diakone und die anderen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitenden Teil ihres Dienstauftrages. Wird einem Priester im Ruhestand als Subsidiar ein Seelsorgeauftrag erteilt, ist damit die Verpflichtung verbunden, an den Dekanatskonferenzen teilzunehmen. Die anderen Priester im Ruhestand sowie die Diakone mit Zivilberuf werden zu den Dekanatskonferenzen eingeladen.

(6) Über die Anzahl der Dekanatskonferenzen (Absatz 1) entscheidet der Dekan.

§ 26

Treffen der einzelnen pastoralen Dienste

(1) In den Dekanaten finden eigene Treffen der einzelnen pastoralen Dienste statt. Die Teilnahme an diesen Treffen ist für die Priester im aktiven Dienst, die hauptberuflichen Ständigen Diakone und die anderen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitenden Teil ihres Dienstauftrages.

(2) Die Priester und hauptberuflichen Ständigen Diakone treffen sich regelmäßig im Jahr zum Dies (Konveniat). Diese Treffen, die auch als Klausur- bzw. Besinnungstage durchgeführt werden können, dienen u. a. der Vergewisserung des gemeinsamen Dienstes, der Pflege der mitbrüderlichen Gemeinschaft sowie der Beschäftigung mit spezifischen pastoralen Fragen.

(3) Die Priester im Ruhestand und Diakone mit Zivilberuf werden zum Dies eingeladen. Wird einem Priester im Ruhestand als Subsidiar ein Seelsorgeauftrag erteilt, ist damit die Verpflichtung verbunden, an den Treffen der Priester (Absatz 2) teilzunehmen. Wohnt in einem Dekanat eine größere Zahl an Priestern im Ruhestand, können diese auch zu eigenen Treffen eingeladen werden.

(4) Je nach Anzahl der hauptberuflich in der Pastoral im Dekanat tätigen Mitarbeitenden und der Zuordnung zu den

verschiedenen pastoralen Diensten (Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten) treffen sich diese regelmäßig im Jahr getrennt nach Berufsgruppen, gemeinsam oder ggf. mit Vertretern ihrer Berufsgruppe eines Nachbardekanats.

(5) Über Anzahl, Art und Leitung der Treffen der einzelnen Berufsgruppen entscheidet der Dekan im Benehmen mit dem Dekanatsleitungsteam.

4. Dekanatsrat

§ 27

Aufgaben

(1) Der Dekanatsrat trägt gemeinsam mit dem Dekan als dem vom Erzbischof bestellten Leiter des Dekanats und den anderen Gremien des Dekanats als Pastoralrat, als Vertretung der Katholiken und als Organ der Vermögensverwaltung Verantwortung für den kirchlichen Auftrag im Dekanat. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen im Dekanat gerichtet.

(2) Der Dekanatsrat berät und unterstützt als Pastoralrat den Dekan und die Gremien des Dekanats bei der Wahrnehmung pastoraler Aufgaben. Dabei greift er die Weisungen und Anregungen des Erzbischofs auf und richtet seine Tätigkeit an den Diözesanen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg aus. Er koordiniert als Vertretung der Katholiken im Dekanat die Aktivitäten der Räte, Verbände und Geistlichen Gemeinschaften unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und vertritt die Anliegen der Katholiken in Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit. Er beschließt über die ihm in diesem Statut, in der Satzung für die Dekanatsräte und in der Kirchlichen Vermögensordnung (KVO IV) übertragenen Vermögensangelegenheiten.

(3) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Dekanatsrates und seiner Organe sind in der Satzung für die Dekanatsräte der Erzdiözese Freiburg geregelt.

5. Dekanatsverwaltung

§ 28

Allgemeines

(1) Die Verwaltung des Dekanats obliegt dem Dekan. Die Verwaltung der Dekanatsverbände obliegt dem Dekanatsverwaltungsrat und dem Dekan als Vorsitzendem des Dekanatsverbandes nach den Vorschriften der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO IV).

(2) Um den Dekan bei seinen Verwaltungsaufgaben zu unterstützen, ist in jedem Dekanat ein Dekanatsbüro eingerichtet. Es soll, soweit möglich und nötig, den auf der

Ebene des Dekanats arbeitenden Diensten zur Verfügung stehen.

(3) Das Dekanatsbüro erledigt seine Aufgaben unter der Verantwortung und Dienstaufsicht des Dekans. Dieser kann die Verantwortung für einzelne Aufgaben der Organisation des Dekanatsbüros der Dekanatsreferentin/dem Dekanatsreferenten übertragen.

§ 29 Finanzen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Dekanat vom Erzbistum Haushaltsmittel. Die Höhe der Haushaltsmittel wird im Diözesanhaushalt festgesetzt und bemisst sich nach für alle Dekanate vergleichbaren Kriterien. Pastorale Sondersituationen des Dekanats können im Rahmen der hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel des Erzbistums auf Antrag berücksichtigt werden.

(2) Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie die vorgesehenen Ausgaben werden in einem Haushaltsplan, der auch den Stellenplan enthält, erfasst. Dieser ist in der Regel für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufzustellen. Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

(3) Die Geschäftsstelle des Dekanatsverbandes erstellt unter Berücksichtigung der vom Dekanatsleitungsteam und von der Dekanatskonferenz benannten pastoralen Ziele einen Entwurf des Haushaltsplanes und leitet diesen dem Dekanatsverwaltungsrat zur Vorberatung zu. Der Haushaltsplan wird vom Dekanatsrat abschließend beraten und beschlossen.

§ 30 Kassen- und Rechnungsführung

(1) Dem Dekanatsverwaltungsrat obliegt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Sie beinhaltet die Verantwortlichkeit für die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Mittel und die Einhaltung des Haushaltsplans. Die §§ 44 bis 48 der Haushaltsordnung für das Erzbistum Freiburg gelten entsprechend.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu führen. Die Kassen- und Rechnungsführung übernimmt die zuständige Verrechnungsstelle bzw. die Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Die Geschäftsstelle des Dekanatsverbandes schließt zum Ende des Rechnungsjahres die Rechnung ab und leitet diese dem Dekanatsverwaltungsrat zu, der sie dem Dekanatsrat zur Feststellung vorlegt. Nach erfolgter Feststellung leitet der Dekanatsrat die Rechnung dem Erzbischöflichen Ordinariat weiter.

§ 31 Sonderregelung für einzelne Dekanate¹

(1) In den Dekanaten, die nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet sind und in denen in Abweichung von den §§ 29 und 30 die Kosten für Dekanatsaufgaben von den zuständigen Gesamtkirchengemeinden getragen werden, werden diese Kosten in den Haushaltsplänen der jeweiligen Gesamtkirchengemeinden veranschlagt. Anstellungs- und Kostenträger für Mitarbeiter in der Verwaltung des Dekanatsbüros ist die Gesamtkirchengemeinde. Die Anstellung bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

(2) Die Dekane der in Absatz 1 genannten Dekanate übermitteln der jeweiligen Gesamtkirchengemeinde die vom Dekanatsleitungsteam, von der Dekanatskonferenz und vom Dekanatsrat benannten pastoralen Ziele und wirken bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Gesamtkirchengemeinde mit.

(3) Diese Gesamtkirchengemeinden erhalten für die Dekanatsaufgaben Zuwendungen aus der Bistumskasse.

§ 32 Kirchliche Aufsicht

Die Dekanate unterstehen der Aufsicht durch den Ordinarius. Für die Aufsicht über die Dekanatsverbände gelten die Vorschriften der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO V).

5. Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2019 in Kraft. Zugleich tritt das Statut für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg vom 1. Dezember 2005 (ABl. S. 239), zuletzt geändert am 26. Oktober 2015 (ABl. S. 228), außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 17. April 2019



Erzbischof Stephan Burger

¹ Das sind derzeit (1. Juni 2017) die Stadtdekanate Freiburg und Mannheim.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 58

Dienstordnung für die Dekane in der Erzdiözese Freiburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese auf der Grundlage von § 10 des Statuts für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg erlassene Dienstordnung gilt für alle Dekane und Stellvertretenden Dekane im Dienst der Erzdiözese Freiburg.

§ 2 Allgemeine Aufgaben

(1) Der Dekan ist der bevollmächtigte und beauftragte Vertreter des Erzbischofs im Dekanat.

(2) Grundaufgabe des Dekans ist es, zusammen mit den Priestern, Diakonen und Laien in den verschiedenen pastoralen Diensten, dem Dekanatsrat und den im Dekanat wirkenden Ordensgemeinschaften sowie mit den Gemeinden anderer Muttersprache das kirchliche Leben im Dekanat zu koordinieren und zu fördern.

(3) Der Dekan unterstützt und fördert nach seinem pflichtgemäßen Ermessen das geistliche Leben der Priester, Diakone und der anderen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die geschwisterliche Gemeinschaft und Einheit aller Dienste im Dekanat.

(4) Der Dekan sorgt für die Umsetzung der pastoralen Vorgaben der Erzdiözese im Dekanat und auf der unteren Pastoralen Ebene; das gleiche gilt für die Anwendung der Diözesanen Leitungsinstrumente. Er ist verpflichtet, für die Erstellung der Pastoralkonzeption im Dekanat zu sorgen. Auf dieser Grundlage wird der Dekan zu den Gebäudekonzeptionen der Seelsorgeeinheiten gehört und nimmt Stellung.

(5) Der Dekan ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Seelsorgeeinheiten des Dekanats jeweils eine eigene Pastoralkonzeption sowie eine pastorale Gebäudekonzeption (§ 9) erarbeiten und dem Dekan zur Stellungnahme zuleiten. Im Falle der vom Dekan als Pfarrer geleiteten Seelsorgeeinheit erfolgt die Stellungnahme durch den Stellvertretenden Dekan.

(6) Der Dekan führt regelmäßige Gespräche mit der Schuldekanin/dem Schuldekan und – so diese Funktion im Dekanat besetzt ist – mit der/dem Dekanatsbeauftragten für Schulpastoral.

(7) Der Dekan beruft regelmäßig Konferenzen der Leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheiten ein, um mit diesen Fragen der Kooperation im Dekanat und der Pastoral zu erörtern.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Dekan das Recht, in die Pfarr- und Stiftungsakten Einsicht zu nehmen und von den ihm unmittelbar unterstellten Priestern, Diakonen und anderen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Auskünfte zu verlangen.

(9) Sofern kein wichtiger Grund vorliegt, ist der Dekan in der Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat verpflichtet, bei sämtlichen dienstlichen Angelegenheiten den Dienstweg einzuhalten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn:

- Gefahr für Leib und Leben von Personen besteht;
- der Eintritt eines schweren pastoralen Schadens nicht anders abgewendet werden kann;
- zwingende rechtliche Gründe wie z. B. die Einhaltung gesetzlicher Fristen dies gebieten;
- die zuständige Stelle erkennbar nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden kann.

Wird der Dienstweg nicht eingehalten, informiert der Dekan unverzüglich die übergangene Stelle über den Sachverhalt, insbesondere über den wichtigen Grund.

(10) Erhält der Dekan im Rahmen seiner Zuständigkeit Kenntnis von einem Sachverhalt, aus dem sich die Möglichkeit einer Rechtsverletzung ergibt, eröffnet er durch unverzügliche Einschaltung der zuständigen Stellen den Weg für Aufklärung und Abhilfe.

(11) Der Dekan ist erster Repräsentant des Dekanats nach außen, insbesondere im Rahmen der Ökumene, des interreligiösen Dialogs sowie des Kontaktes zu staatlichen und kommunalen Stellen. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit des Dekanats.

§ 3 Personalverantwortung

Der Dekan hat nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§ 4 bis 8) Personalverantwortung für sämtliche Kleriker und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat.

§ 4 Arten der Aufsicht

(1) Fachaufsicht bedeutet, dass der Dekan die volle fachliche Weisungsbefugnis innehat.

(2) Die Dienstaufsicht umfasst das Recht zur Entscheidung in personalrechtlichen Angelegenheiten, sofern diese nicht vom Erzbischöflichen Ordinariat getroffen werden.

(3) Eingeschränkte Dienstaufsicht ist die auf einige Aufgaben begrenzte Dienstaufsicht gegenüber bestimmten Personen (§ 6).

§ 5

Dekan als unmittelbarer Vorgesetzter

(1) Als unmittelbarer Vorgesetzter ist der Dekan gegenüber folgenden Personen mit der vollen Fach- und Dienstaufsicht betraut:

- den im Dekanat eingesetzten Pfarrern, Pfarradministratoren sowie den Priestern und Diakonen in der kategorialen Seelsorge;
- den für das Dekanat angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Als Teil der Dienstaufsicht trifft der Dekan je nach den konkreten pastoralen Erfordernissen Anordnungen über den Einsatz der Priester, Diakone und der anderen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; er verpflichtet diese ggf. zur Übernahme zeitlich begrenzter zusätzlicher Aufgaben und hält insoweit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Rücksprache.

(3) Soweit nach Maßgabe des jeweiligen Dienstvertrages einer pastoralen Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters eine besondere Fachaufsicht besteht, übt der Dekan seine Dienstaufsicht im Benehmen mit der die Fachaufsicht führenden Stelle aus.

(4) Die Dienstaufsicht des Dekans umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- er trägt Sorge dafür, dass die Amts- bzw. Lebensführung der Priester und Diakone ihrem Stand entspricht und führt bei Klagen die erforderlichen Gespräche zur Änderung; bei Klagen hinsichtlich der Amts- bzw. Berufsausübung oder der Lebensführung der hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dekanat wirkt er erforderlichenfalls auf eine Änderung hin. In allen Fällen schaltet er das Erzbischöfliche Ordinariat ein, erforderlichenfalls unverzüglich;
- er trägt Sorge für die Einhaltung der Residenzpflicht der Leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheiten, der Pfarrer und der mit selbständigen Seelsorgeaufgaben im Dekanat betrauten Priester und nimmt deren Mitteilungen hinsichtlich der den Zeitraum von drei Tagen übersteigenden Abwesenheiten, einschließlich der getroffenen Vertretungsregelungen, entgegen;
- er führt mit den Leitenden Pfarrern der Seelsorgeeinheiten jährlich Zielvereinbarungsgespräche; Dekane,

welche die Funktion des Leitenden Pfarrers innehaben, führen ihre Zielvereinbarungsgespräche mit dem Generalvikar;

- er leitet erforderlichenfalls Maßnahmen nach § 10b des Statuts für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg ein.

§ 6

Eingeschränkte Dienstaufsicht

(1) Zur eingeschränkten Dienstaufsicht ist der Dekan gegenüber folgenden Personen verpflichtet:

- den im Dienst der Erzdiözese tätigen Ordensleuten, den Seelsorgern der Gemeinden anderer Muttersprachen mit Dienstsitz im Dekanat;
- den sonstigen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dekanat;
- den Priestern und Diakonen im Ruhestand.

(2) Der Dekan hat folgende Aufgaben:

- er trägt Sorge dafür, dass die Amts- bzw. Lebensführung der Priester und Diakone ihrem Stand entspricht und führt bei Klagen die erforderlichen Gespräche zur Änderung und schaltet ggf. das Erzbischöfliche Ordinariat, in dringenden Fällen unverzüglich, ein;
- bei Klagen hinsichtlich der Amts- bzw. Berufsausübung oder der Lebensführung der sonstigen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dekanat sowie zusätzlicher Untätigkeit des jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten wirkt er auf eine Änderung hin und schaltet ggf. das Erzbischöfliche Ordinariat, in dringenden Fällen unverzüglich, ein.

§ 7

Aufgaben im Todesfall

Im Todesfall einer Person im pastoralen Dienst informiert der Dekan unverzüglich das Erzbischöfliche Ordinariat und spricht die weiteren Schritte ab.

(1) Bei einem Priester mit Wohnsitz im Dekanat veranlasst er die Mitteilung an die Priester der Erzdiözese und sorgt im Benehmen mit den Angehörigen für ein würdiges Begräbnis sowie erforderlichenfalls für eine Regelung der Nachlassangelegenheiten. Soweit notwendig, trifft er vorläufige Vertretungsregelungen und achtet darauf, dass die Standesbücher, Akten, kirchlichen Geräte und Inventarstücke gesichert und verwahrt bleiben.

(2) Bei einem Diakon sowie einer hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterin bzw. einem hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter veranlasst er im Benehmen mit den Angehörigen die Mitteilung an die Priester und die anderen

hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat sowie je nach dem an die Diakone bzw. die Mitglieder der betreffenden Berufsgruppe in der Erzdiözese.

§ 8 Stellenwechsel und Dienstantritt von pastoralem Personal

(1) Der Dekan muss bei Besetzung der Stelle eines Leitenden Pfarrers einer Seelsorgeeinheit seine Überlegungen zum Anforderungsprofil für die Neubesetzung dem Erzbischöflichen Ordinariat mitteilen. Vor der Anweisung und Versetzung von Priestern, Diakonen und anderen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit herausgehobenen Aufgaben im Dekanat betraut sind, sowie vor der Anweisung und Versetzung der für das Dekanat angewiesenen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird der Dekan gehört, sofern der Stellenumfang 50 Prozent oder mehr beträgt oder nach pflichtgemäßer Einschätzung des Erzbischöflichen Ordinariates der Dekan ein besonderes Interesse an der Anhörung hat.

(2) Beim Dienstwechsel eines Pfarrers oder Pfarradministrators veranlasst der Dekan eine Abnahme der Dienstwohnung und sorgt für einen entsprechenden Bericht an das Erzbischöfliche Ordinariat.

(3) Der Dekan führt die vom Erzbischof ernannten Pfarrer in ihr Amt ein.

(4) Priester, die als Pfarradministrator auf längere Zeit eine Seelsorgeeinheit zu leiten haben, stellt der Dekan in der Seelsorgeeinheit vor.

§ 9 Pastorale Gebäudekonzeption/Bauvorhaben

Die pastorale Gebäudekonzeption sowie die Planung größerer Bauvorhaben legen die Seelsorgeeinheiten dem Dekan vor, welcher die Konzeption bzw. Planung mit einer Stellungnahme aus pastoraler Sicht an das Erzbischöfliche Ordinariat weiterleitet. Im Falle der vom Dekan als Pfarrer geleiteten Seelsorgeeinheit erfolgt die Vorlage durch den Stellvertretenden Dekan.

§ 10 Stellvertretender Dekan

(1) Über die allgemeinen Vertretungsaufgaben hinaus sprechen Dekan und Stellvertretender Dekan Aufgaben ab, die der Stellvertretende Dekan regelmäßig wahrnimmt. Er handelt dabei im Einvernehmen mit dem Dekan. Der Dekan beauftragt den Stellvertretenden Dekan mit diesen Aufgaben und informiert hierüber das Erzbischöfliche Ordinariat und die Seelsorgeeinheiten des Dekanats.

(2) Soweit anwendbar, gelten die Regelungen dieser Dienstordnung für die Stellvertretenden Dekane entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2019 in Kraft.

Msgr. Dr. Axel Mehlmann
Generalvikar

Nr. 59

Leitlinien zum Einsatz von Dekanatsreferentinnen und Dekanatsreferenten in der Erzdiözese Freiburg

Die Dekanate bilden die mittlere pastorale Ebene der Erzdiözese. Sie übernehmen subsidiär Aufgaben der pastoralen Planung und Kooperation, Koordination und Vernetzung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (DLL 2.2).

Die Leitung des Dekanats obliegt dem Dekan im Zusammenwirken mit den Leitungsgremien des Dekanats. Damit sie dieser Verantwortung gerecht werden können, werden in allen Dekanaten in der Regel Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten mit mehrjähriger Berufserfahrung als Dekanatsreferentinnen und Dekanatsreferenten eingesetzt. Sie unterstützen den Dekan bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, nehmen Aufgaben des Dekanats wahr und tragen damit Mitverantwortung für das kirchliche Leben im Dekanat, für die wachsende Kooperation im Dekanat und für die Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheiten.

Die nachfolgenden Leitlinien stecken einen Rahmen für den Einsatz der Dekanatsreferentinnen und Dekanatsreferenten ab.

1. Einsatzebene

Das Erzbischöfliche Ordinariat legt unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände in Absprache mit dem Dekan fest, in welchem Umfang eine Dekanatsreferentin/ein Dekanatsreferent für das jeweilige Dekanat tätig ist. Der Anteil der Arbeit für das Dekanat beträgt 50 % bis 100 % einer Vollbeschäftigung.

Die Dekanatsreferentin/der Dekanatsreferent mit Teilauftrag im Dekanat ist in der Regel mit dem verbleibenden Stellenanteil einer Seelsorgeeinheit zugeordnet, gewöhnlich der des Dekans. Handelt es sich um einen 20 %-Stel-

lenanteil, kann dieser bei entsprechendem Bedarf auch in kategorialen Bereichen der örtlichen Pastoral sowie zur Begleitung pastoraler Prozesse, für welche die Mitwirkung der Dekanatsreferentin/des Dekanatsreferenten förderlich ist, erfolgen.

2. Aufgaben

Zusammen mit dem Dekan fördert die Dekanatsreferentin/der Dekanatsreferent die pastorale Arbeit vor Ort, die wachsende Kooperation in und unter den Seelsorgeeinheiten und die Kirchenentwicklung (vgl. DLL 2.1). Dabei arbeitet sie/er mit dem Dekan, dem Dekanatsleitungsteam, dem Dekanatsrat sowie der Dekanatskonferenz zusammen.

Die Dekanatsreferentin/der Dekanatsreferent kooperiert ebenfalls mit der örtlichen Diözesanstelle des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und den regional zugehörigen Dekanatsreferentinnen und Dekanatsreferenten. Gemeinsam werden bedarfsgerechte Angebote für die Schulung, Fort- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen und der Gremien entwickelt und in Kooperation veranstaltet. Angebote und Projekte der lokalen Kirchenentwicklung werden gemeinsam reflektiert und fruchtbar gemacht.

Die Aufgaben, die der Dekanatsreferentin/dem Dekanatsreferenten auf der Ebene des Dekanats übertragen werden, werden vom Erzbischöflichen Ordinariat je nach örtlicher Situation, auf der Grundlage der für das Dekanat vereinbarten Pastoralplanung und unter Berücksichtigung von möglichen Dekanatsaufträgen weiterer pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat in einer Stellenumschreibung festgelegt. Hierfür erarbeiten der Dekan und die Dekanatsreferentin/der Dekanatsreferent einen Vorschlag.

2.1 Aufgaben in unmittelbarer Zusammenarbeit mit dem Dekan

- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen und Treffen auf Dekanatssebene, dazu gehören vor allem das Dekanatsleitungsteam, die Dekanatskonferenzen sowie der Dekanatsrat und weitere Gremien im Dekanat je nach deren Satzung;
- Mitwirkung bei der Visitation der Seelsorgeeinheiten gemäß den Regelungen der Visitationsordnung der Erzdiözese;
- Mitwirkung bei der Erstellung der Pastoralkonzeption für das Dekanat;
- Begleitung von Pfarrgemeinderäten und Seelsorgeteams in Absprache und Zusammenarbeit mit der örtlichen Diözesanstelle des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes, Unterstützung bei der Weiterentwicklung der

Seelsorgeeinheiten sowie bei der Erstellung von Leitbild und Pastoralkonzeption;

- Mitwirkung an der Erstellung der Stellungnahme zu den Pastoralkonzeptionen.

In Zusammenarbeit mit dem Dekan können der Dekanatsreferentin/dem Dekanatsreferenten folgende weitere Aufgaben übertragen werden:

- Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Dekanat und des Dialogs mit nichtchristlichen Glaubensgemeinschaften;
- Sorge für die Vernetzung der Aktivitäten des Dekanats mit kirchlichen Einrichtungen, Verbänden, Gruppen und Initiativen sowie mit staatlichen und kulturellen Stellen und Gremien;
- Mitwirkung bei Aufgaben im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen gemäß der diözesanen Präventionsordnung;
- Wahrnehmung von einzelnen, nicht rechtsgeschäftlichen Aufgaben des Dekans durch Delegation.

2.2 Eigene Aufgaben auf der Ebene des Dekanats

Je nach örtlicher Situation und vereinbarter Pastoralkonzeption für das Dekanat übernimmt die Dekanatsreferentin/der Dekanatsreferent in Abstimmung mit dem Dekan eigene Aufgaben auf der Ebene des Dekanats.

Dies können sein:

- Sorge für geeignete Schulungsangebote für Ehrenamtliche entsprechend dem Bedarf im Dekanat und in den Seelsorgeeinheiten in Zusammenarbeit mit der örtlichen Diözesanstelle des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und den zuständigen Einrichtungen der Erzdiözese; dies beinhaltet die Organisation, Mitarbeit oder Leitung von Schulungen und Weiterbildungen:
 - für den liturgischen Bereich, wie zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern, zur Vorbereitung von Kleinkind-, Familien- und Jugendgottesdiensten; Schulung von Lektorinnen und Lektoren, Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfern, Kantorinnen und Kantoren und Mesnerinnen und Mesnern;
 - für den gemeindekatechetischen Bereich, vor allem in Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die Sakramente der Taufe, der Versöhnung, der Eucharistie, der Firmung und der Ehe;

- für den caritativen Bereich, etwa zur Vernetzung von Besuchsdiensten oder Hospizgruppen; in der Trauerpastoral;
- für Pfarrgemeinderäte und Mitglieder von Gemeindefeams;
- Mitsorge für den Erwachsenenkatechumenat, für die Durchführung von Glaubenskursen, Exerzitien im Alltag oder für sonstige Maßnahmen der Evangelisierung;
- Verantwortung für die Beziehungs- und Familienpastoral im Dekanat; hierzu können gehören:
 - Austausch und Vernetzung in der regionalen Arbeitsgemeinschaft untereinander, mit den EFL-Stellen und der diözesanen Ebene;
 - Angebote für Paare entsprechend ihrer Lebens- und Beziehungsgeschichten;
 - Initiierung und Organisation bedarfsgerechter Angebote für Familien in all ihren Facetten und an verschiedenen Orten.
- Unterstützung innovativer Projekte, in denen eine „künftige Form des Kircheseins durchscheint“ (DLL 2.2), Förderung einer weitgefassten Kirchenentwicklung und einer Vielfalt an Orten des Glaubens im Dekanat;
- Unterstützung neuer Formen von Gemeinde und Mitwirkung bei der Bildung von Pastoralen Zentren;
- Sorge für eine Schärfung des caritativen Profils der Seelsorgeeinheiten in Zusammenarbeit mit den Caritasverbänden;
- Verantwortung für die Durchführung einzelner, zeitlich begrenzter Aufgaben und Projekte;
- Mitwirkung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit des Dekanats;
- Unterstützung von kategorialen Aufgabenfeldern, z. B. Notfall- und Polizeiseelsorge.

3. Mitgliedschaft in den Gremien des Dekanats

Die Dekanatsreferentin/der Dekanatsreferent nimmt gemäß der Satzung der Dekanatsräte im Erzbistum Freiburg mit beratender Stimme an den Sitzungen des Dekanatsrates sowie des Dekanatsratsvorstands teil. Sie/er ist Mitglied im Dekanatsleitungsteam.

4. Vernetzung in die Diözese

Die Dekanatsreferentin/der Dekanatsreferent ist durch eine regelte Kommunikation vernetzt mit der örtlichen Diö-

zesanstelle des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. Sie/er ist Mitglied in der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft Kirchenentwicklung.

Einmal im Jahr lädt der Generalvikar die Dekanatsreferentinnen und Dekanatsreferenten zu einem Dienstgespräch ein. Dieses dient der Aufgabenklärung, der Information, der Abstimmung von Maßnahmen sowie dem gegenseitigen Austausch. Wenn es bei bestimmten Themen angezeigt ist, lädt das Erzbischöfliche Ordinariat die Dekane und die Dekanatsreferentinnen und Dekanatsreferenten zu gemeinsamen Studientagen.

Freiburg im Breisgau, den 1. April 2019

Msgr. Dr. Axel Mehlmann
Generalvikar

Nr. 30

Statistik Kinder- und Jugendarbeit 2019

Im Jahr 2019 wird die zweijährliche Statistik der Angebote der Jugendarbeit erneut durchgeführt. Ergebnisse aus den Erhebungen 2015 und 2017 finden sich unter:

http://www.statistik-bw.de/SozSicherheit/KindJugendhilfe/KJH_ADJ_Eck.jsp

Befragt werden alle öffentlichen und anerkannten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die in der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII tätig sind und deren Angebote mit öffentlichen Mitteln

- des Bundes (z. B. Kinder- und Jugendplan des Bundes),
- des Landes (z. B. Landesjugendplan) oder
- der Landkreise/Kommunen (ggf. Kreisjugendplan, Zuschüsse von Städten oder Gemeinden für Gruppenarbeit, Freizeiten ...)

gefördert werden.

Im Rahmen der Statistik besteht nicht nur für öffentliche Träger, sondern auch für die anerkannten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe **Auskunftspflicht**. Hierzu gehört auch die Katholische Kirche mit ihren Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Die Auskunftspflicht nach § 15 Absatz 3 Bundesstatistikgesetz (BStG) bedeutet, dass derjenige seine Auskunftspflicht nicht erfüllt, der seine Antwort nicht wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht den statistischen Ämtern erteilt.

In Absprache mit dem Statistischen Landesamt werden die katholischen Träger direkt angeschrieben und aufgefordert, die Meldung zur Statistik abzugeben.

Dazu gehören:

- die Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt,
- der BDKJ und seine Mitgliedsverbände,
- die Katholischen Jugendbüros in den Dekanaten,
- die Seelsorgeeinheiten,
- die weiteren Träger der Katholischen Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Orden und Gemeinschaften, Jugendverbände, die nicht Mitglied im BDKJ sind ...).

Ende Mai 2019 werden alle Träger bzw. eingetragenen Organisationen per Post direkt vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg angeschrieben und erhalten weiteren Informationen sowie die Zugangsdaten zum Onlinefragebogen.

Ein Ansichtsexemplar des Fragebogens zur Statistik der Angebote der Jugendarbeit 2019 kann unter

http://www.statistik-bw.de/DatenMelden/Formularservice/54_ADJ.pdf

eingesehen werden.

Nr. 31

Jahresversammlung für 2018 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg

Der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg hält am Dienstag, dem 28. Mai 2019, um 18:00 Uhr im Priesterseminar Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, seine **Ordentliche Jahresversammlung für 2018** mit folgender Tagungsordnung ab:

1. Begrüßung und Einleitung; Grußwort des Protektors des Vereins, Erzbischof Stephan Burger
2. Öffentlicher Vortrag von Dr. Barbara Henze
„Gesellschaftliche Herausforderungen, neue Ideen, kluge Köpfe. Die Geschichte des Erzbistums Freiburg 1959-1992. Vorgehen, Erarbeitetes, Offenes.“
3. Diskussion
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Bericht des Kassenwarts
7. Bericht des FDA-Schriftleiters
8. Sonstiges
9. Entlastung des Vorstandes

Nr. 32

Neuer Theologischer Kurs in der Region Odenwald-Tauber 2019-2022

Der Theologische Kurs vermittelt religiöses und theologisches Grundwissen und informiert über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Religion, Glaube und Kirche. Er macht mit Begriffen, Bildern und Symbolen der Bibel und der christlichen Tradition vertraut und gibt Anregung, den persönlichen Glauben in Wechselwirkung mit der eigenen Lebenserfahrung weiterzuentwickeln. Zudem vermittelt er Kenntnisse und Kompetenz für die Mitarbeit in Kirche und Gemeinde.

Zeitraum: Infoabend am 4. Juni 2019
Kursbeginn am 12. Oktober 2019

Ort: Evang. Gemeindehaus Mosbach-Neckarelz

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung Freiburg,
Referat Theologische Weiterbildung

Informationen: www.theologischer-kurs.de/od

Nr. 33

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen Nr. 48

„Zehn Thesen zum Klimaschutz“ – Ein Expertentext

Gemeinsame Texte Nr. 26

„Vertrauen in die Demokratie stärken“ – Ein Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldungen

Nr. 34

Ernennungen


Der Herr Erzbischof hat Frau *Heide Marie Winckelmann*, Karlsruhe, mit Wirkung vom 1. August 2019 zur *Schuldekanin* des Dekanates Karlsruhe wiederernannt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025.

Amtsblatt

Nr. 9 · 30. April 2019

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abobl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 9 · 30. April 2019

Mit Schreiben vom 17. April 2019 wurde Herr *Michael Decker*, Friedenweiler, zum *Schulbeauftragten* für Sonderpädagogische Bildung in den Dekanaten Schwarzwald-Baar, Sigmaringen-Meßkirch, Waldshut, Wiesental und Zollern wiederernannt. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2019/2020 bis einschließlich 2024/2025.

Mit Schreiben vom 17. April 2019 wurde Herr *Bernhard Späth*, Karlsruhe, zum *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen im Dekanat Karlsruhe wiederernannt. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2019/2020 bis einschließlich 2024/2025.

Entpflichtungen

Vikar *P. Dr. Thomas Pottemparambil MCBS*, Gottenheim, wird mit Ablauf des 31. Mai 2019 von seiner Aufgabe als Vikar in der *Seelsorgeeinheit March-Gottenheim*, Dekanat Breisach-Neuenburg, entpflichtet.

Diakon *Johannes Gottlieb*, Freiburg, wird mit Ablauf des 30. Juni 2019 von seiner Aufgabe als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der *Seelsorgeeinheit Freiburg Ost*, Dekanat Freiburg, entpflichtet.

Diakon *Werner Heger*, Ubstadt-Weiher, wird mit Ablauf des 30. November 2019 von seiner Aufgabe als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der *Seelsorgeeinheit Forst-Ubstadt-Weiher*, Dekanat Bruchsal, entpflichtet.

Missionen für die Katholiken anderer Muttersprache

Don Valerio Casula, Mannheim, wird mit Ablauf des 31. Mai 2019 von seiner Aufgabe als *Leiter der Italienischen Katholischen Mission Mannheim* entpflichtet.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Bis zum Ablauf des Schuljahres 2017/2018 sind folgende kirchlich angestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer aus dem Dienst ausgeschieden:

Donat Baumeister, *Barbara Braun*, *Monika Bross*, *Cornelia Dolderer*, *Joachim Fischer*, *Barbara Gärtner*, *Claudia Gimber*, *Johanna Häberle*, *Claudia Heitzmann*, *Susanna Kern*, *Helga Kromer*, *Rita Müller*, *Heribert Raidt*, *Bernhard Ritter*, *Martin Ross*, *Ingrid Schnell*, *Elisabeth Speinle*.

Ab dem Schuljahr 2018/2019 wurden die nachfolgend genannten Religionslehrerinnen und Religionslehrer in unbefristete Arbeitsverhältnisse übernommen:

Pascal Andlauer, *Michaela Dengler*, *Daniela Heinemann*, *Stephan Koch*, *Silvia Kremer-Guiziu*, *Simone Meyer*, *Anke Maria Müller-Ketterer*, *Katharina Neuwirth*, *Sarah Rieder*, *Cornelia Stern*.